

Merk-/ Informationsblatt Masern

Stand: Januar 2018



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Was sind Masern?

Bei den Masern handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruserkrankung, die durch einen charakteristischen Ausschlag gekennzeichnet ist.

Masern sind weltweit verbreitet. In einigen Regionen ist es gelungen, Masern zu verdrängen, indem mindestens 95% der Bevölkerung geimpft wurden. In vielen Entwicklungsländern sind die Masern noch verbreitet und spielen dort aufgrund der hohen Komplikationsrate (Erblindung, Gehirnentzündung) eine wichtige Rolle. In Deutschland wird seit ca. 40 Jahren gegen Masern geimpft, dadurch wurde die Erkrankung deutlich seltener. Es kommt jedoch immer wieder zu lokalen Ausbrüchen unter Nicht-Geimpften.

Wie werden Masern übertragen und wie lange ist man ansteckend?

Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen) von Mensch zu Mensch.

Die *Inkubationszeit* (die Zeit, die zwischen Infektion mit einem Krankheitserreger und dem Auftreten der ersten Symptome vergeht) beträgt 8-14 Tage.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 4 Tage vor Ausbruch des Ausschlags und dauert bis 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags.

Was sind die typischen Symptome?

Die Masern beginnen mit einem *Vorstadium* mit allgemeinen Krankheitszeichen wie Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen und Husten. Am dritten bis siebten Tag nach den ersten Anzeichen der Erkrankung tritt ein großfleckiger, rotvioletter Ausschlag auf. In der Regel beginnt der Ausschlag hinter den Ohren, am Hals oder im Gesicht und breitet sich über den Rumpf auf die Arme und Beine aus. Dabei kann es zu folgenden schweren

Komplikationen kommen:

- *Bakterielle Superinfektionen* (d.h. Bakterien nutzen die Schwäche des Immunsystems in der Krankheitsphase aus) wie Mittelohrentzündung und Lungenentzündung.
- In 0,1% der Fälle tritt eine *akute Hirnhautentzündung* auf.
- Sehr selten tritt nach 6-8 Jahren eine schwere generalisierte Entzündung des Gehirns auf (subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE)).

Masern können nur symptomatisch behandelt werden, Bettruhe und Fiebersenkung sind zu empfehlen. Begleitende bakterielle Infekte werden mit dem angezeigten Antibiotikum behandelt.



Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, Wilhelm-Busch-Weg 1, 73033 Göppingen,
Telefon: 07161 202-5370, E-Mail: gesundheitsamt@lkgp.de

Das müssen Sie beachten:

Nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 6 IfSG) ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Masern an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Tritt eine Masernerkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung auf, erhalten auch gesunde Kinder und Beschäftigte ein Besuchsverbot, wenn sie keinen vollständigen Impfschutz gegen Masern oder eine durchgemachte Erkrankung nachweisen können. Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht aus zwei im Impfbuch dokumentierten Impfungen. Das Besuchsverbot kann unter Umständen für mehrere Wochen bestehen! Es gilt auch für Feste, Ausflüge, Schullandheime und in Prüfungszeiten. Erst nach Abklingen der Erkrankung, jedoch frühestens 4 Tage nach Auftreten des Ausschlags, ist ein Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Masern sind **nur** durch die **Impfung** vermeidbar:

- Erstimpfung im Alter von 11 – 24 Monaten
- Die zweite Impfung erfolgt 4-6 Wochen nach der Erstimpfung für den sicheren Schutz
- Falls kein ausreichender Schutz besteht, sollten die Impflücken schnellstmöglich geschlossen werden
- Falls Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person bestand, kann durch eine zeitnahe Impfung der Ausbruch der Erkrankung verhindert werden. Aber insbesondere beim Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung z.B. Kindergarten, Schule ist es sinnvoll Impflücken zu schließen, wenn in der Einrichtung ein Masernfall aufgetreten ist, da es in der betroffenen Einrichtung bei niedriger Impftrate zum gehäuftem Auftreten von Masern kommen kann.

Weitere Informationen finden sie unter:

www.rki.de

www.bzga.de

www.mach-den-impfcheck.de

www.kinderaerzte-im-netz.de

Quelle der Bilder mit den gezeigten Masernfälle: www.kinderaerzte-im-netz.de